

Merkblatt zu den Besonderen Förderbestimmungen ELER-Tierwohl: tiergerechte Sauenhaltung (T3)

Gegenstand der Förderung: gefördert wird eine besonders tiergerechte Haltung von Sauen.

Die Förderung erfolgt für 1 Jahr (Beginn: 1.12. im Jahr der Antragstellung – Ende: 30.11. des Folgejahres).

Fördersatz: Die Höhe der Zuwendung beträgt 150 € je Zuchtsau. Als Zuchtsauen gelten Jungsaugen und Sauen gemäß § 2 TierSchNutzV. Der Zuwendungsbetrag muss über 500 € liegen („Bagatellgrenze“).

Voraussetzung: die Tiere müssen in Niedersachsen gehalten werden.

Einzuhaltende Bedingungen (für alle beantragten bzw. förderfähigen Sauen):

- An jedem Tag im Verpflichtungszeitraum müssen förderfähige Tiere gehalten werden. Ausgenommen sind nur kurzzeitige produktionstechnisch bedingte Leerstände.
- Grundsätzlich sind alle Zuchtsauen des Betriebes bzw. der Stalleinheit nach den vorgegebenen Bedingungen zu halten.

Eine Förderung von bestimmten Einzeltieren ist nur möglich, wenn diese bei Abgang sofort ersetzt werden und im Bestand des Betriebes jederzeit eindeutig identifizierbar sind. Dies muss durch eine besondere Kennzeichnung der Tiere erfolgen (z. B. durch besondere Ohrmarke oder Chip), zusätzlich sind als Nachweis geeignete Unterlagen zu führen (z. B. Sauenplaner).

- Eine Stallhaltung ist nicht vorgeschrieben, für die Freilandhaltung gelten die Bedingungen dem Sinn der Regelung entsprechend.
- Den Sauen sind **jederzeit** mindestens 2 verschiedene organische, fressbare und für alle Tiere jederzeit erreichbare Beschäftigungsmaterialien (z. B. Stroh, Heu, Silage, Raufutter) anzubieten, die auch das Wühlbedürfnis der Sauen befriedigen. Die Darreichung soll vorzugsweise über den Boden, kann aber auch in Raufen, Körben, Trögen, Automaten oder Spendern erfolgen.
- Allen Sauen ist **jederzeit** Zugang zu einer planbefestigten, trockenen und weichen Einstreu oder Unterlage (z. B. Stroh oder Gummimatten) auf mindestens 1,3 m² je Sau im Liegebereich zu gewähren
- Den Sauen im Abferkelbereich ist bei Einstellung geeignetes **Nestbaumaterial** anzubieten, das folgende Voraussetzungen erfüllen muss:
 - jederzeitige Verfügbarkeit und Erreichbarkeit.
 - für die Sau mit dem Rüssel manipulierbar und mit dem Maul aufnehmbar und tragbar. Zulässig sind langfaserige Materialien wie z.B. Heu und Stroh oder aus organischen Stoffen hergestellte Materialien, nicht zulässig sind insbesondere Hobelspäne, Sägemehl, Zeitungsschnitzel oder Strohhäcksel.

Ein Jutesack allein erfüllt die genannten Anforderungen nicht!

- Die **Abferkelbuchten** müssen eine nutzbare Fläche von mindestens 7 m² aufweisen.
- **In der Abferkelbucht ist eine Fixierung der Sau untersagt (freies Abferkeln).**
- Für Saugferkel ist eine Säugezeit von mehr als 4 Wochen einzuhalten.

Merkblatt zu den Besonderen Förderbestimmungen ELER-Tierwohl: tiergerechte Sauenhaltung (T3)

- Für Saugferkel und Sauen sind unterschiedliche Mikroklimabereiche anzubieten, die den unterschiedlichen Temperaturbedürfnissen gerecht werden (z. B. Ferkelnest).
- In der Abferkelbucht muss ab einem Lebensalter der Ferkel von 14 Tagen ein gleichzeitiges Fressen für die Sau und die Ferkel ermöglicht werden.
- In der Abferkelbucht ist für Ferkel und Sauen zusätzlich regelmäßig Raufutter anzubieten.
- Die Antragsteller sind verpflichtet, vor Beginn des Verpflichtungszeitraums an einer anerkannten Beratung zur Sauenhaltung und Ferkelaufzucht teilzunehmen.
- Es sind förderspezifische Aufzeichnungen nach einem vorgegebenen Muster zu führen. Die Aufzeichnungen müssen jederzeit mit dem tatsächlichen Bestand an Zuchtsauen übereinstimmen und sind nach Ablauf des Verpflichtungszeitraums der Bewilligungsbehörde vorzulegen.

Lückenhafte oder unstimmmige Aufzeichnungen führen immer zu einer gekürzten Auszahlung!